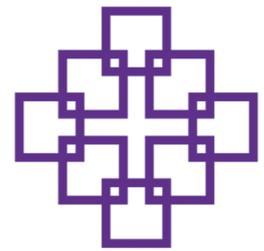


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



17

Ausgabe 2

Darmstadt, 15. Februar 2023

Inhalt

Seite

Gesetze und Verordnungen

- Nr. 8 – Rechtsverordnung über die Zweite Theologische Prüfung (Prüfungsordnung II) vom 15. Dez. 2022 18
Nr. 9 – Rechtsverordnung zur Änderung der Ehrenamtsverordnung vom 24. Januar 2023 26

Bekanntmachungen

- Nr. 10 – Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus vom 25. Mai 2022 27
Nr. 11 – Genehmigung der Durchführung von Diakoniesammlungen im Jahr 2023 27
Nr. 12 – Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 28
Nr. 13 – Bewerbung zur Teilnahme am Aufnahmeseminar als Voraussetzung für die Bewerbung in den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) 28
Nr. 14 – Meldung zur Philosophieprüfung 29
Nr. 15 – Erteilung von Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer: Anträge auf Umverteilung und Befreiung für das Schuljahr 2023/2024 29
Nr. 16 – Befähigung als Gemeindepädagogin und Gemeindepädagoge 30
Nr. 17 – Beauftragung für den Prädikantendienst 30

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

- Dienstnachrichten 31
Stellenausschreibungen 34

Herausgeberin:	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Redaktion:	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125; E-Mail: recht@ekhn.de
Aboverwaltung:	Kirchenverwaltung, Referat OIT, Telefon: 06151 405-224; E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
Druck:	GEMMION Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereieigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
Online-Publikation:	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter www.kirchenrecht-ekhn.de abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
Zitierung:	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABl. [Jahr] S. [...]“ oder „ABl. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABl. 2022 S. 2 Nr. 2“.

Gesetze und Verordnungen

Nr. 8 Rechtsverordnung über die Zweite Theologische Prüfung (Prüfungsordnung II) Vom 15. Dezember 2022

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Vorbildungsgesetzes vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung sollen die Vikarinnen und Vikare den Nachweis erbringen, dass sie die für die selbstständige Führung des Pfarramts notwendigen praktisch-theologischen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben.

§ 2

Meldung zur Prüfung

(1) Die Zweite Theologische Prüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Meldetermine werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt gegeben.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist von der Vikarin oder dem Vikar über die Pfarrerin oder den Pfarrere und das Theologische Seminar an die Kirchenverwaltung zu richten.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kirchenverwaltung. Mit der Zulassung stellt die Kirchenverwaltung fest, dass die Vikarin oder der Vikar die Ausbildung ordnungsgemäß durchlaufen hat.

(2) Die Feststellung setzt in der Regel voraus, dass keine Einwände gegen die Zulassung zur Prüfung erhoben wurden und der Kirchenverwaltung folgende Nachweise schriftlich vorliegen:

- a) die Stellungnahme der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes oder einer bzw. eines von ihr bzw. ihm bestellten Vertreterin oder Vertreters zu einem von der Vikarin bzw. dem Vikar gehaltenen Gottesdienst;
- b) die Bestätigung der Pfarrerin oder des Pfarrere, dass die Vikarin oder der Vikar selbstständig unter ihrer bzw. seiner Anleitung in allen wichtigen Bereichen des Gemeindepfarramtes tätig gewesen ist;
- c) die Bestätigung des Theologischen Seminars, dass die Vikarin bzw. der Vikar alle vom Theologischen Seminar vorgegebenen Ausbildungsanforderungen erfüllt hat.

(3) Die Kirchenverwaltung teilt der Vikarin oder dem Vikar mit dem Bescheid auch die voraussichtliche Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Vikarin oder der Vikar den Tatsachen- und Erfahrungsbericht über das Gemeindepraktikum nicht fristgerecht bei der Kirchenverwaltung einreicht.

(5) Bei einer Nichtzulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung kann der praktische Vorbereitungsdienst durch die Kirchenverwaltung verlängert werden. Die Ausbildungsinhalte werden in Absprache mit dem Theologischen Seminar und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrere durch die Kirchenverwaltung festgelegt.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident beruft die jeweilige Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist die Kirchenpräsidentin bzw. der Kirchenpräsident, in ihrer bzw. seiner Vertretung die Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der Stellvertretende Kirchenpräsident, die Leiterin oder der Leiter des Referates Personalförderung und Hochschulwesen der Kirchenver-

waltung. Bei deren oder dessen Verhinderung kann die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes mit dem Vorsitz beauftragen.

§ 5

Bestandteile der Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung setzt sich zusammen aus Prüfungen in den Fächern Homiletik und Liturgik (§ 6), Religionspädagogik (§ 7), Seelsorge (§ 8) und Kirchentheorie und Theologische Gegenwartsfragen (§ 9).

§ 6

Homiletik und Liturgik

1. Schriftlich

Die Vikarin oder der Vikar reicht einen schriftlichen Entwurf ein, der außer dem Verlauf des Gottesdienstes und der Predigt exegetische, systematisch-theologische, homiletische und liturgische Überlegungen enthält sowie eine kurze Darstellung des Sozialraums, in dem der Gottesdienst stattfindet. Den Predigttext erhält die Vikarin/der Vikar durch das Theologische Seminar. Die Arbeit soll 40 000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten. Nicht mitgezählt werden Literatur- und Inhaltsverzeichnis, Titelblatt. Die Überschreitung der Zeichenzahl führt zur Abwertung in der Benotung führen. Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die benutzte Literatur vollständig angegeben und die Arbeit selbständig angefertigt worden ist. Sie ist in digitaler und schriftlicher Form dem Theologischen Seminar einzureichen. Für die Ausarbeitung stehen der Vikarin bzw. dem Vikar fünf Tage zur Verfügung.

2. Praktisch

Den Termin für den Examensgottesdienst legt das Theologische Seminar in Absprache mit der Praktikums-gemeinde fest. Auf der Grundlage des schriftlich ausgearbeiteten Gottesdienstentwurfs einschließlich der Predigt feiert die Vikarin oder der Vikar einen Gottesdienst mit der versammelten Gemeinde. Zwei Mitglieder des Prüfungsamtes sind im Gottesdienst anwesend.

3. Mündlich

Das Prüfungsgespräch behandelt Themen aus Theorie und eigener Praxis christlicher Verkündigung und gottesdienstlichen Handelns. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. Prüferinnen oder Prüfer sind die zuständige Professorin bzw. der zuständige Professor und ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Die Professorin bzw. der Professor kann durch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes vertreten werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird als Beisitzerin / Beisitzer zur mündlichen Prüfung eingeladen und führt das Protokoll. Die Noten für alle Prüfungsteile werden von den jeweiligen Mitgliedern des Prüfungsamtes gemeinsam festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach Abschluss aller einzelnen Prüfungsleistungen in Homiletik/Liturgik bekannt gegeben.

§ 7

Religionspädagogik

1. Schriftlich

Die Vikarin oder der Vikar reicht einen schriftlichen Unterrichtsentwurf ein. Er enthält Überlegungen zu den Rahmenbedingungen des Unterrichts, seiner Didaktik und Methodik. Im Anhang wird die Planung der einzelnen Unterrichtsstunden in einem vorgegebenen Raster dokumentiert und die verwendeten Materialien und Literatur angegeben. Das Thema der Unterrichtseinheit wird nach Anhörung der Vikarin oder des Vikars und nach Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Schule bzw. der Pfarrerin oder dem Pfarrer spätestens drei Wochen vor der Verfassung des Entwurfes von der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter nach Rücksprache mit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor des Theologischen Seminars festgelegt und der Vikarin oder dem Vikar schriftlich mitgeteilt. Für die Ausarbeitung des Unterrichtsentwurfs stehen der Vikarin oder dem Vikar fünf Tage zur Verfügung. Die Arbeit soll 30.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten. Nicht mitgezählt werden Unterrichtsplanungsraster, Materialien, Literatur- und Inhaltsverzeichnis, Titelblatt. Das Überschreiten der Zeichenzahl führt zur Abwertung in der Benotung. Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die benutzte Literatur vollständig angegeben und die Arbeit selbständig angefertigt worden ist. Sie ist in digitaler und schriftlicher Form jeweils in einer Ausfertigung dem Theologischen Seminar und der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter fristgerecht vorzulegen.

2. Praktisch

Die ausgearbeitete Unterrichtseinheit wird im Religions- bzw. Konfirmandenunterricht gehalten. Die Lerngruppe soll aus mindestens acht Schülerinnen und Schülern oder Konfirmandinnen und Konfirmanden bestehen. Begründete Ausnahmen sind zulässig. Eine der geplanten Unterrichtsstunden ist die praktische Prüfung. Sie umfasst

maximal 60 Minuten. Bei Abweichungen vom geplanten Verlauf der Unterrichtseinheit kann die Planung der praktischen Prüfung bis kurz vor Beginn der Stunde geändert werden.

3. Mündlich

Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf den schriftlichen Unterrichtsentswurf, die praktische Prüfung und die allgemeine religionspädagogische Diskussion. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. Prüferinnen oder Prüfer sind die zuständige Professorin oder der zuständige Professor, die bzw. der sich durch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes vertreten lassen kann, und eine Studienleiterin oder ein Studienleiter des Religionspädagogischen Institutes. Die Lehrpfarrerin oder der Pfarrherr und die Schulmentorin oder der Schulmentor wird als Beisitzerin bzw. Beisitzer zur praktischen und zur mündlichen Prüfung eingeladen. Das Protokoll führt eine Lehrerin oder ein Lehrer mit Vocatio für das Fach „Evangelische Religion“ oder eine Theologin oder ein Theologe mit Zweiter Theologischer Prüfung. Die Noten werden den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach Abschluss aller einzelnen Prüfungsleistungen in Religionspädagogik bekannt gegeben.

§ 8

Seelsorge

1. Schriftlich

In der schriftlichen Prüfung soll die Vikarin oder der Vikar Gespräche in einem Seelsorgefeld dokumentieren und analysieren. Dabei soll der eigene Lernweg im Arbeitsfeld Seelsorge, die eigene theologisch reflektierte Definition von Seelsorge sowie die Methodik im Blick auf das konkrete Feld reflektiert werden. Planung und Ablauf der Gesprächsreihe werden dokumentiert. Die Gesprächsreihe soll in die Handlungsfelder der Seelsorge eingeordnet, die entsprechende poimenische Debatte und der Bezug zum eigenen Seelsorgekonzept sollen erläutert werden. Der Bezug zum konkreten Sozialraum unter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Aspekte wird beschrieben. Im Rahmen der Gesprächsreihe werden mindestens sechs Gespräche geführt. Diese Gespräche sind der Arbeit beizufügen. Aus diesen Gesprächen wählt die Vikarin bzw. der Vikar zwei Gespräche aus und begründet die Auswahl. Diese Gespräche werden im Blick auf Themen, Selbstreflexion der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers und Gesprächsführung poimenisch analysiert. Abschließend werden Alternativen und ein Ausblick benannt. Der Umfang soll 40.000 Zeichen incl. Leerzeichen nicht überschreiten. Nicht mitgezählt werden dabei: Literatur- und Inhaltsverzeichnis, Titelblatt und Gesprächsprotokolle. Das Überschreiten der Zeichenzahl führt zur Abwertung in der Benotung. Der Hausarbeit ist die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe erstellt und die benutzte Literatur vollständig angegeben wurde. Sie ist in dreifacher Ausfertigung digital und schriftlich dem Theologischen Seminar einzureichen. Für die Ausarbeitung stehen der Vikarin oder dem Vikar fünf Tage zur Verfügung.

2. Mündlich

Die mündliche Prüfung in Seelsorge geht von einem Eigenverbatim (eigenes Gesprächsprotokoll) aus, das ein anderes Seelsorgefeld als das der schriftlichen Examensarbeit betreffen soll. Dabei ist das Verbatim selbst nicht Gegenstand der Beurteilung. Die Vikarin oder der Vikar soll in der Lage sein, ihre bzw. seine Überlegungen in die pastoralpsychologische Theorie und Praxis einzuordnen. Die Vikarin oder der Vikar soll weiterhin zeigen, dass sie einen Überblick über für die pastorale Praxis relevante Kenntnisse aus dem Bereich der Poimenik und Psychologie verfügt. Die Prüfung dauert 25 Minuten. Die Noten werden der Vikarin oder dem Vikar erst nach Abschluss aller einzelnen Prüfungsleistungen in Seelsorge bekannt gegeben.

§ 9

Kirchentheorie und Theologische Gegenwartsfragen (mündliche Prüfungen)

1. Kirchentheorie

Die Prüfung in Kirchentheorie (Kirchentheorie, Kybernetik und Kirchenrecht) geht von einem schriftlichen Bericht über ein eigenes Projekt aus dem Gemeindepraktikum aus. Für das Verfassen des Berichtes erhält die Vikarin oder der Vikar eine Freistellungszeit von fünf Tagen. Der Bericht ist nicht Gegenstand der Bewertung. Die Vikarin oder der Vikar soll in der Lage sein, ihr bzw. sein Projekt mithilfe kirchentheoretischer Konzepte zu reflektieren und soll zeigen, dass die Bezüge zu den entsprechenden kirchenrechtlichen Grundlagen, die für die Planung und Durchführung des Projektes maßgeblich sind, hergestellt werden können. Die Vikarin oder der Vikar muss die Themen und Unterlagen zu den mündlichen Prüfungen innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist in vierfacher Ausfertigung digital und schriftlich an die Kirchenverwaltung einsenden. Ein Anspruch, ausschließlich in den angegebenen Gebieten geprüft zu werden, besteht nicht. Die Prüfung dauert 35 Minuten. Prüferin oder Prüfer ist jeweils ein Mitglied des Prüfungsamtes und die zuständige Professorin oder der zuständige Professor, die bzw. der sich durch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes vertreten lassen kann sowie eine Kirchenjuristin oder ein Kirchenjurist. Die Note wird der Vikarin oder dem Vikar nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

2. Theologische Gegenwartsfragen

Das Prüfungsgespräch in Theologische Gegenwartsfragen bezieht sich auf ein aktuelles Thema aus dem Bereich von Kirche und Gesellschaft. Die Vikarin bzw. der Vikar vereinbart mit der zuständigen Professorin bzw. dem zuständigen Professor ein Thema und bereitet Thesen für das Prüfungsgespräch vor. Für die Erstellung des Thesenpapiers erhält die Vikarin oder der Vikar eine Freistellungszeit von drei Tagen. Die Prüfung dauert 25 Minuten. Prüferin oder Prüfer ist jeweils ein Mitglied des Prüfungsamtes und die zuständige Professorin oder der zuständige Professor, die bzw. der sich durch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes vertreten lassen kann. Die Note wird der Vikarin oder dem Vikar nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 10

Beisitzerinnen und Beisitzer zu den mündlichen Prüfungen in Seelsorge, Kirchentheorie und Theologische Gegenwartsfragen

Zu den mündlichen Prüfungen können Beisitzerinnen und Beisitzer eingeladen werden (eine Beisitzerin/ein Beisitzer pro Prüfungsfach). Der Vikariatskurs kann der Kirchenverwaltung dafür geeignete Personen vorschlagen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss Mitglied der EKHN sein und die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben. Sie oder er kann mit der Protokollführung beauftragt werden. Nimmt keine Beisitzerin oder kein Beisitzer an der Prüfung teil, so muss eine Prüferin oder ein Prüfer das Protokoll führen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit Punktzahlen zwischen 15 und 0 bewertet. Für jede Prüfungsleistung wird eine Einzelnote erteilt. Nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten werden mit 0 Punkten bewertet. Die Gesamtnote einer bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Einzelnoten. Die Gesamtnote wird auf eine ganze Punktzahl gerundet. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt von 13 bis 15 Punkten: sehr gut.

Bei einem Durchschnitt von 10 bis 12 Punkten: gut.

Bei einem Durchschnitt von 7 bis 9 Punkten: befriedigend.

Bei einem Durchschnitt von 5 bis 6 Punkten: ausreichend.

Bei einem Durchschnitt von 1 bis 4 Punkte: mangelhaft.

Bei einem Durchschnitt von 0 Punkten: ungenügend.

§ 12

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die zweite Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die aus dem Durchschnitt der Noten in den jeweiligen einzelnen Prüfungsleistungen (Homiletik/Liturgik sowie Religionspädagogik jeweils schriftlich, praktisch, mündlich; Seelsorge: schriftlich und mündlich; Kirchentheorie und Theologische Gegenwartsfragen jeweils mündlich) errechnete Note in jeder Teilprüfung (Homiletik/Liturgik, Religionspädagogik, Seelsorge, Kirchentheorie/Theologische Gegenwartsfragen) nicht mindestens „ausreichend“ (5,0 Punkte) beträgt.

(2) Im Fall des Nichtbestehens kann die Zweite Theologische Prüfung einmal nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen. Das Gemeindepraktikum wird entsprechend verlängert.

§ 13

Nachprüfung und Nichtzulassung zu weiteren Prüfungen

(1) Beträgt der Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen in höchstens einer Teilprüfung (Homiletik/Liturgik, Religionspädagogik, Seelsorge, Kirchentheorie/Theologische Gegenwartsfragen) nicht mindestens „ausreichend“ (5,0 Punkte), so ordnet die Prüfungskommission eine Nachprüfung an.

(2) Die Nachprüfung muss in der Regel innerhalb eines Jahres stattfinden. Das Gemeindepraktikum wird entsprechend verlängert. Ist der Notendurchschnitt der Nachprüfung auch dann nicht „ausreichend“ (5,0 Punkte), so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Beträgt der Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen in mehr als einer Teilprüfung (Homiletik/Liturgik, Religionspädagogik, Seelsorge, Kirchentheorie/Theologische Gegenwartsfragen) nicht mindestens „ausreichend“ (5,0 Punkte), wird die Kandidatin oder der Kandidat zu den weiteren Teilprüfungen in diesem Prüfungsdurchgang nicht zugelassen. Die Gesamtprüfung ist dann nicht bestanden. Bereits bestandene Teilprüfungen werden beim nächsten Prüfungsversuch nicht angerechnet. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.

§ 14 Zeugnis

Das Zeugnis der Zweiten Theologischen Prüfung wird spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses ausgehändigt. Es enthält eine Übersicht über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote.

§ 15 Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Muss die Vikarin oder der Vikar die Prüfung aus zwingenden Gründen unterbrechen oder kann sie oder er die Prüfung nicht antreten, so hat sie bzw. er die Gründe unverzüglich schriftlich der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachzuweisen. Bei einer Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bei einem Rücktritt aus triftigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Fortsetzung der Prüfung. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(2) Wenn die Vikarin oder der Vikar ohne zwingenden Grund einen Prüfungstermin versäumt oder eine Prüfungsleistung verweigert, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Täuschung und sonstige Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Vikarin oder ein Vikar das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt sie bzw. er sonst gegen die Ordnung, wird die davon betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen wird die Vikarin oder der Vikar von der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung der Vikarin oder des Vikars und teilt ihr bzw. ihm die Entscheidung unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit. Die Vikarin oder der Vikar kann gegen die Entscheidung Einspruch erheben (§ 18).

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes innerhalb von zwei Jahren seit dem Tag der letzten mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis als „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Vikarin oder der Vikar kann innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ihre oder seine Prüfungsakten persönlich einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme im Rechtsbehelfsverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt davon unberührt.

§ 18 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die Vikarin oder der Vikar kann gegen die Prüfung Einspruch erheben. Der Einspruch ist spätestens einen Monat, die schriftliche Begründung spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes teilt ihre bzw. seine Entscheidung der Vikarin oder dem Vikar mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Gegen die Entscheidung ist für die Vikarin oder den Vikar der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

§ 19 Anlage zur Prüfungsordnung und Erläuterungen

(1) Die Übersicht über „Ziele und Gegenstände der Zweiten Theologischen Prüfung“ (Anlage) gilt als Bestandteil der Prüfungsordnung.

(2) Die Kirchenverwaltung kann in einem Merkblatt nähere Erläuterungen zur Prüfungsordnung bekannt geben.

§ 20 Übergangsregelung

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Vikarinnen und Vikare ab Kurs 1-2023.

(2) Vikarinnen und Vikare, die vor dem Kurs 1-2023 ihren praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, können beantragen, nach der neuen Ordnung geprüft zu werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung II vom 25. Juni 2002 (Abl. 2002 S. 313), zuletzt geändert am 17. Februar 2022 (Abl. 2022 S. 118 Nr. 23), außer Kraft.

Anlage

Die Ziele und Gegenstände der Zweiten Theologischen Prüfung

1. Homiletik und Liturgik

Ziele

Die Prüfung soll zeigen, dass die Vikarinnen und Vikare biblische Botschaft und aktuelle Lebenskontexte in öffentlicher Rede und gottesdienstlicher Feier miteinander in Beziehung setzen können.

Sie zeigen dabei, dass sie

- biblische Botschaft verstehen und im Kontext heutiger Lebenserfahrung interpretieren können,
- individuelle und gesellschaftliche Phänomene wahrnehmen und durch die Begegnung mit biblischen Texten zu deuten anleiten können,
- in der dramaturgischen Gestaltung der Gottesdienste traditionelle und zeitgenössische Elemente angemessen inszenieren können und
- ihre eigene homiletische und liturgische Praxis kritisch reflektieren und weiterentwickeln können.

Gegenstände

A. allgemein:

- Gottesdiensttheorie und -theologie
- Gottesdienste und Feierkultur der Gemeinde
- Gottesdienste und eigene Biographie und Spiritualität
- Gottesdienste zwischen Zweckfreiheit und Zielrichtungen
- eigene Gottesdienstkonzeption
- Gottesdienste als dramaturgische Gestaltungsaufgabe
- analoge und digitale Formate und Gestaltungskriterien

B. Liturgik

- Einübung in eine angemessene und authentische Wahrnehmung der liturgischen Rolle
- Ablauf von unterschiedlichen Gottesdiensten im Blick auf Dramaturgie und Inszenierung
- musikalische Dimension der Gottesdienste
- Gottesdienste und ihre Räume
- Theologie und Gestaltung von Abendmahlsfeiern
- Theologie und Gestaltung der Kasualien einschl. Ritualtheorie

C. Homiletik

- Verkündigung und biblischer Bezug
- Hörschaft und deren Beteiligungen
- die predigende Person
- intellektuelle und emotionale Intentionen
- Rezeptions- und Wirkungsforschung
- Predigtgestaltungen
- Predigtstruktur und Predigtaufbau
- die sprachliche Gestaltung der Predigt
- Konkretionen, Bilder, Szenen und deren Bedeutung

2. Religionspädagogik

Ziele

Viele Aufgaben im Pfarramt haben eine pädagogische Dimension. Vikarinnen und Vikare sollen in der Prüfung zeigen, dass sie diese Dimension wahrzunehmen in der Lage sind. Sie sollen den jeweiligen Zielgruppen gemäß professionell handeln und Inhalte kompetenzorientiert und methodisch angemessen vermitteln können. Dies geschieht auf der Grundlage der befreienden Botschaft des Evangeliums. Die jeweiligen Bedingungen des Umfeldes sind dabei zu berücksichtigen.

Vikarinnen und Vikare sollen in der Prüfung zeigen, dass sie

- theologische Inhalte elementarisieren können,
- gemeindliche und schulische Projekte unter pädagogisch relevanten Gesichtspunkten planen, durchführen und auswerten können,
- eine eigene pädagogische Konzeption für unterschiedliche gemeindliche und schulische Veranstaltungen entwickeln und darstellen können,
- unterschiedliche pädagogische Handlungsfelder differenziert wahrnehmen können,
- für unterschiedliche Zielgruppen bedeutsame Ziele angemessen formulieren und Umsetzungsstrategien entwickeln können,
- in unterschiedlichen pädagogischen Arbeitszusammenhängen die Veränderungen der eigenen Rolle wahrnehmen, darstellen und realisieren können,
- ihren bisherigen Lernweg beschreiben und den ins Auge gefassten weiteren Lernweg auf der Planungsebene darstellen und begründen können,
- methodisch dem gegenwärtigen Stand der Fachdiskussion angemessen planen und handeln können,
- Sicherheit in der Materialauswahl besitzen,
- ihre eigene Profilierung im Arbeitsfeld aufzeigen können.

Gegenstände

Erwartet werden:

- Kenntnis der wichtigsten religionspädagogischen Ansätze für unterschiedliche pädagogische Handlungsfelder
- Kenntnis der jeweiligen Lehr- und Rahmenpläne
- Kenntnis der einschlägigen Gesetze und gesetzlichen Verordnungen
- Grundlegende Kenntnisse aus den für pädagogisches Handeln relevanten Nachbarwissenschaften
- Kenntnis des Zusammenhanges zwischen Inhalt und Durchführung pädagogischer Veranstaltungen einerseits und der eigenen Biografie andererseits
- Kenntnis unterschiedlicher und angemessener Methoden
- Kenntnis unterschiedlicher ziel- und zielgruppenorientierter Handlungsstrategien

3. Seelsorge

Ziele

In der Prüfung soll die Vikarin bzw. der Vikar deutlich machen, dass sie bzw. er in der Lage ist, Seelsorgebegegnungen professionell im Blick auf Rolle, Amt und Haltung zu gestalten. Sie bzw. er soll in der Lage sein, diese Begegnungen theologisch zu reflektieren und ihre bzw. seine spirituelle, geistliche und theologische Kompetenz in die Begegnung einbringen können.

Die Vikarin bzw. der Vikar reflektiert ihre bzw. seine Seelsorgebegegnungen gendersensibel und berücksichtigt die sozialdiakonische Perspektive von Seelsorge.

Die Vikarin bzw. der Vikar ist sensibel im Blick auf das Thema sexualisierte Gewalt im Kontext seelsorglicher Begegnungen.

Die Vikarin bzw. der Vikar soll in der Lage sein, eine eigene Seelsorgekonzeption zu formulieren. Dabei soll er bzw. sie diese Position in die poimenische Debatte einordnen und entsprechend verschiedene Konzeptionen von Seelsorge kennen und diese in die Genese der Seelsorge einordnen können.

Die Vikarin bzw. der Vikar kennt die poimenische Debatte zum Thema Taufe, Trauung und Bestattung/Trauer und kann im Kontext von Kasualien entsprechend angemessen seelsorglich agieren.

Die Vikarin bzw. der Vikar soll über für die Seelsorge relevante Kenntnisse der Humanwissenschaften verfügen. Er bzw. sie kennt verschiedene Methoden der Gesprächsführung und kann sie angemessen in Seelsorgebegeg-

nungen einsetzen. Er bzw. sie kann eine Reihe von Seelsorgebegegnungen in einem konkreten Seelsorgefeld planen und praktisch-theologisch sowie im Blick auf das eigene seelsorgliche Handeln reflektieren.

4. Kirchentheorie

Ziele

Die Prüfung soll zeigen, dass die Vikarinnen und Vikare in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien der Kirche und in Auseinandersetzung mit der vorfindlichen Rechts- und Organisationsgestalt der EKHN, in ihrer Profession zielorientiert und methodisch angemessen handeln können, sodass die Entwicklung von Gemeinde und Kirche selbst eine Begegnung mit der frohen und befreienden Botschaft ermöglicht, der sich christliche Bibel und Kirche verdanken.

Dies geschieht, indem Vikarinnen und Vikare zeigen, dass sie:

- ihre eigene Praxis kirchentheoretisch reflektieren können,
- die Kirchengemeinde als Akteurin im jeweiligen Gemeinwesen/Sozialraum analysieren können und kirchengemeindliches Handeln vernetzt denken,
- den gesellschaftlichen Kontext wahrnehmen und ihr professionelles Handeln darauf beziehen können,
- in der Auseinandersetzung mit juristischen und theologischen Zugängen zum Recht der Kirche eine eigene Position vertreten können,
- die rechtlichen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns berücksichtigen und deren Weiterentwicklung mitverantworten können,
- Kirche in der Spannung von Organisation, Institution, Bewegung und Netzwerk analysieren und Entwicklungspotentiale aufzeigen können,
- Ihre eigene Berufsrolle in der Spannung von Profession und Organisation wahrnehmen und gestalten können.

Gegenstände

Kirchentheorie und Kybernetik/Gemeindeleitung

- Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Kirchenverständnissen
- Kirchentheorie in der Spannung von Ekklesiologie, Kirchensoziologie und Praktischer Theologie
- Auseinandersetzung mit dem Grundartikel und einem daran entwickelten kirchentheoretischen Modell
- Analyse von Kirche und Gemeinde als Organisation
- Geschichte der EKHN und der jüngsten Debatten um die Entwicklung der Kirche
- Kenntnis von aktuellen Modellen der Kirchen- und Gemeindeentwicklung
- Wahrnehmung des gesellschaftlichen Kontextes und der Folgen für kirchliches Handeln
- Kenntnis von aktuellen pastoraltheologischen Entwürfen und die Analyse der Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Spannung von Profession und Organisation
- Analyse der Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer im Zusammenspiel mit dem Ehrenamt und anderen kirchlichen Berufen
- „Geistliche Leitung“: Theologie und Leitung in Kirchengremien
- Leitungsmodelle und -techniken kennen und anwenden

Kirchenrecht

- Das Recht der EKHN im Zusammenhang
- Grundartikel und Kirchenordnung
- Lebensordnungs- und Mitgliedschaftsrecht
- Kirchengemeinderecht
- Pfarrdienstrecht der EKD; Arbeits- und MitarbeiterInnen-Vertretungsrecht
- Staatskirchenrecht

5. Theologische Gegenwartsfragen

Ziele

Die Prüfung soll zeigen, dass die Vikarinnen und Vikare theologisch reflektiert und adressatenorientiert zur zeitgenössischen Gestaltung christlichen Handelns in Kirche und Gesellschaft beitragen können.

Dies geschieht, in dem die Vikarinnen und Vikare zeigen, dass sie:

- gegenwärtige Fragen und Probleme wahrnehmen, die sich in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Religion stellen und indem sie im Blick auf alle Bereiche der Gesellschaft in christlicher Perspektive selbst Fragen stellen oder sich mit gesellschaftlich wirksamen Deutungsmustern auseinandersetzen,
- ausgewählte Fragen der Zeit methodisch reflektiert darstellen sowie situations- und adressatenorientiert präsentieren können,
- praxisorientiert theologisch reflektieren und dabei auch Rechenschaft über ihre christliche Hoffnung geben können.

Gegenstände

- Wahrnehmung und exemplarische Bearbeitung gegenwärtiger Fragen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, Kultur und Religion
- Auseinandersetzung mit einem Konzept von „öffentlicher Theologie“
- Einübung der Aufgabe der theologischen Interpretation durch Erarbeitung von Präsentationen im Blick auf unterschiedliche Situationen und Adressaten
- Rechenschaft geben über die Hoffnung, die in uns ist

In allen Ausbildungs- und Prüfungsfächern sind als Themenschwerpunkte u.a. aufzunehmen:

- interreligiöser/interkultureller einschließlich christlich-jüdischer Dialog
- Fragestellungen der Geschlechterforschung und der Diversität/Heterogenität
- Digitalität
- Geistliche Haltung, Entwicklung eigener Spiritualität

Darmstadt, 24. Januar 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

Nr. 9 Rechtsverordnung zur Änderung der Ehrenamtsverordnung Vom 24. Januar 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 Absatz 5 des Ehrenamtsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Oktober 2004 (Abl. 2004 S. 402), zuletzt geändert am 24. November 2022 (Abl. 2022 S. 429 Nr. 137), wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Die oder der Präses erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro monatlich. Die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und die Vorsitzenden der synodalen Ausschüsse sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erhalten für die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro monatlich.

(2) Pfarrern und Pfarrer, die Mitglied des Kirchensynodalvorstandes sind oder Vorsitzende der synodalen Ausschüsse, sowie die vom Kirchensynodalvorstand in die Kirchenleitung entsandten Pfarrern und Pfarrer erhalten ebenfalls die in Absatz 1 Satz 2 genannte Aufwandsentschädigung.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

Darmstadt, 24. Januar 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

Bekanntmachungen

Nr. 10 **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung** **des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes** **Wiesbaden-Rheingau-Taunus** **Vom 25. Mai 2022**

Der Vorstand des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus hat mit Zustimmung der Dekanatssynodalvorstände der Verbandsmitglieder die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4 der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus vom 2. März 2010 (Abl. 2010 S. 193), geändert am 21. September 2015 (Abl. 2015 S. 327), werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, 31. Januar 2023

Für die Kirchenverwaltung

L e h m a n n

Nr. 11 **Genehmigung der Durchführung von Diakoniesammlungen im Jahr 2023**

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände über die Teilnahme der Kirchengemeinden an den nachstehenden Diakoniesammlungen der Diakonie Hessen werden hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

- Frühjahrssammlung vom 1. bis 11. März 2023
- Herbstsammlung vom 16. bis 25. September 2023

Darmstadt, 25. Januar 2023

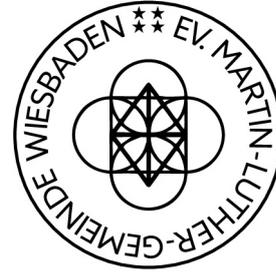
Für die Kirchenverwaltung

K a n e r t

Nr. 12

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Martin-Luther-Gemeinde Wiesbaden
Dekanat: Wiesbaden
Umschrift des Dienstsiegels:
EV. MARTIN-LUTHER-GEMEINDE WIESBADEN



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, 8. Februar 2023
Für die Kirchenverwaltung
Dr. Dieckhoff

Nr. 13

Bewerbung zur Teilnahme am Aufnahmeseminar als Voraussetzung für die Bewerbung in den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat)

Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung neben den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Vorbildungsgesetzes (VorbG) genannten Kriterien die Teilnahme an einem Aufnahmeseminar und die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 VorbG) voraus. Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Empfehlung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus der Potentialanalyse oder eine Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung verfügen, brauchen am Aufnahmeseminar nicht teilzunehmen.

Das nächste Aufnahmeseminar findet vom 14. bis 16. Juni 2023 in Arnoldshain statt.

Für das Aufnahmeseminar können sich bewerben:

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben oder Theologiestudierende, die mindestens zur Integrationsphase zugelassen sind (Nachweis).

Die Bewerbungen sind - unter Angabe des geplanten Vikariatsbeginns - an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt zu richten.

Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf & Lichtbild
2. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder Zeugnis der Masterprüfung oder Nachweis über den Beginn der Integrationsphase bzw. Meldung zum Examen
3. ggf. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. März 2023 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, 10. Januar 2023
Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Nr. 14

Meldung zur Philosophieprüfung

Die nächsten vorgezogenen Prüfungen in Philosophie finden am 29. September 2023 in Darmstadt, Paulusplatz 1, statt. Studentinnen und Studenten der Theologie, die diese Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung I vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 307), geändert am 16. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 74) vorwegnehmen möchten, melden sich bitte

bis spätestens 30. Juni 2023

bei der Kirchenverwaltung, 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen noch nicht vorliegen:

- a) Geburtsurkunde (beglaubigte Fotokopie),
- b) Reifezeugnis oder gleichwertiges Zeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- c) Zwischenprüfungszeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- d) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- e) Angabe der Spezialgebiete,
- f) Studienbericht.

Die zur Meldung erforderlichen Formulare können auf der Homepage „Mach doch was du glaubst“ heruntergeladen werden oder sind beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Darmstadt, 30. Januar 2023

Für die Kirchenverwaltung

Dr. Ludwig

Nr. 15

Erteilung von Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer Anträge auf Umverteilung und Befreiung für das Schuljahr 2023/2024

Die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht gehört zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe im Gemeindedienst. Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung, die Möglichkeit von Stundenreduktion und Umverteilung, Fragen der Vergütung usw. sind im Einzelnen geregelt durch die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer (RU-VO) vom 26. März 1999 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 14. Februar 2013 (ABl. 2013 S. 142).

Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Wer mehr als acht Wochenstunden Religion unterrichtet (§ 2 Abs. 4 RU-VO) oder von der Möglichkeit der Umverteilung von Pflichtstunden Gebrauch macht (§ 3 RU-VO), muss dazu einen Antrag auf dem Dienstweg an das zuständige Kirchliche Schulumt stellen.

Nur in ganz besonderen Fällen kann eine Befreiung von der Erteilung des Religionsunterrichtes erfolgen. Etwaige Anträge auf Befreiung müssen

bis zum 31. Mai 2023

mit der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans und der Pröpstin oder des Propstes an das zuständige Kirchliche Schulumt gerichtet werden, damit eine verantwortliche Entscheidung getroffen werden kann. Es genügt nicht, den Antrag erst auf dem Erhebungsbogen für das Schuljahr 2023/2024 zu stellen. Werden gesundheitliche Gründe für eine Befreiung geltend gemacht, so sind diese durch ein spezifisches fachärztliches Attest nachzuweisen, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist.

Darmstadt, 31. Januar 2023

Für die Kirchenverwaltung

Krützfeld

Nr. 16

Befähigung als Gemeindepädagogin und Gemeindepädagoge

Nachfolgende Personen haben ihr Kolloquium zur Befähigung als Gemeindepädagogin/als Gemeindepädagoge erfolgreich abgelegt und führen damit die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge“:

Florian H e s s e n m ü l l e r , Dekanat Mainz

Sophie S c h r a m m , Dekanat Vogelsberg

Franziska W a l l e n t a , Zentrum Bildung.

Darmstadt, 1. Februar 2023

Für die Kirchenverwaltung

D r . L u d w i g

Nr. 17

Beauftragung für den Prädikantendienst

Folgende Gemeindemitglieder wurden mit Wirkung vom 21. Januar 2023 für den Prädikantendienst beauftragt:

Proccolino A n t a c i d o , Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Bettina B e h l e r , Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Rosemarie F i s c h e r - G u d s z u s , Dekanat Hochtaunus

Florian H e s s e n m ü l l e r , Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Matthias K e s s l e r , Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Heike L i e ß m a n n , Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Christine M ä h r l e , Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Ulrich S c h r ö d e r , Dekanat Wetterau

Tamara S c h u l z e , Dekanat Dreieich-Rodgau

Darmstadt, 1. Februar 2023

Für die Kirchenverwaltung

Z a n d e r

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.

Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Mainz	Mainz-Mombach, 0,5 Pfarrstelle I, Modus B, zum zweiten Mal
Dekanat Nassauer Land	Klingelbach, 1,0 Pfarrstelle I und 0,5 Pfarrstelle II, Modus C Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenleitung, zum wiederholten Mal

Rhein-Main

Dekanat Wiesbaden	Auringen-Medenbach 1,0 Pfarrstelle, Modus B Wiesbaden-Klarenthal, 1,0 Pfarrstelle, Modus A, zum wiederholten Mal
-------------------	---

Starkenburg

Dekanat Bergstraße	1,0 Pfarrstelle I bis zum 31.12.2024, Kürzung zum 31.12.2024 auf 0,5 Pfarrstelle Evangelische Michaelsgemeinde Bensheim, Pfarrstelle I, Modus A, zum zweiten Mal Bürstadt-Bobstadt, 1,0 Pfarrstelle I, Modus A
Dekanat Dreieich-Rodgau	Steinheim am Main, 1,0 Pfarrstelle I, Modus B, zum zweiten Mal
Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim	Bischofsheim, 1,0 Pfarrstelle I, Modus B
Dekanat Vorderer Odenwald	0,75 Pfarrstelle Altheim und Harpertshausen, Modus A Diese Pfarrstelle kann um einen 0,25 Zusatzdienstauftrag im Rahmen des Dekanatsstellenplanes erweitert werden

Weitere Pfarrstellen

Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach	1,0 Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge
--------------------------------------	---

Stellen in den Zentren

Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN	0,5 Stelle Landeskirchliche/Landeskirchlicher Beauftragte/Beauftragter für die Psychologische Beratungsarbeit der EKHN
---	--

Kirchenmusikstellen

Dekanat Bergstraße	Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin B-Stelle, 100 % unbefristet (https://kirchenmusikalischerdienst.ekhn.de)
--------------------	--

Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Dekanat Hochtaunus	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet 4. Ausschreibung
Dekanat Wiesbaden	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet 2. Ausschreibung

Dekanat Wiesbaden

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 100 %-Stelle (25 % befristet bis 31.12.2025, 75 % unbefristet) 3. Ausschreibung

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die bereit sind, für die Dauer von (in der Regel) 10 Monaten pfarramtliche Aufgaben im Ausland zu übernehmen. Gesucht werden Ruheständlerinnen und Ruheständler für Tourismusgemeinden (überwiegend in Südeuropa), kleinere Residentengemeinden (ebenfalls überwiegend in Europa), sowie kurzfristig auch für Vakanzvertretungen in deutschsprachigen Gemeinden weltweit.

Die EKD bietet ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von derzeit 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. Der Arbeitsumfang entspricht 50 % einer vollen Stelle. Ökumenische Offenheit, Gemeindeerfahrung und hohe Flexibilität sind Voraussetzungen für den Dienst. Auf den meisten Stellen erfolgt die Beauftragung zum 1. September und dauert bis zum 30. Juni des Folgejahres. Eine erneute Beauftragung ist bei Einvernehmen aller Beteiligten oft möglich.

Die Stellen werden nicht einzeln ausgeschrieben. Stattdessen wird um eine kurze schriftliche Bewerbung zur Aufnahme in die Liste der Ruheständlerinnen und Ruheständler gebeten. Gerne können Sie dabei Präferenzen (Orte, Regionen etc.) angeben. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Kennenlern- und Informationsgespräch in Hannover eingeladen und dann jeweils im März auf die ab Sommer zu besetzenden Stellen verteilt.

Für Rückfragen stehen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511 2796-8404) zur Verfügung. Allgemeine Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.ekd.de/beauftragtdienst-67328.htm>